

Abschnitt 5: Delikte zum Schutz kollektiver Rechtsgüter

Unterabschnitt 1: Straftaten (auch) gegen die Rechtspflege

§ 51: Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB)

I. Allgemeines

Rechtsgut der Aussagedelikte ist die inländische (dies ergibt sich aus den Erweiterungen durch die §§ 5 Nr. 10, 162 StGB) staatliche Rechtspflege (*Rengier* BT II § 49 Rn. 1; *Lackner/Kühl/Heger* vor § 153 Rn. 2), insbesondere das öffentliche Interesse an wahrheitsgemäßer Tatsachenfeststellung. Es handelt sich um abstrakte Gefährdungsdelikte in der Form reiner (schlichter) Tätigkeitsdelikte, so dass die Auswirkung auf die Wahrheitsfindung irrelevant ist. Es ist daher regelmäßig unerheblich, ob der Rezipient der Aussage dem Ausagenden geglaubt hat.

Als reine Tätigkeitsdelikte sind die §§ 153 ff. StGB notwendig verhaltensgebunden, weshalb sich bei Aussagedelikten eine Strafbarkeit nicht nach dem zur *actio libera in causa* herrschenden Vorverlagerungsmodell konstruieren lässt. Überspitzt formuliert: Wer sich betrinkt, schwört nicht falsch, auch nicht im Sinne des Versuchs (*Küper* FS Leferenz, 1983, S. 573, 580; *Roxin* FS Lackner, 1987, S. 307, 317).

Aussagedelikte sind nur eigenhändig begehrbar, weshalb nur der in der Aussagesituation stehende Täter (§ 25 StGB) der §§ 153 ff. StGB sein kann, andere Personen nur Beteiligte (§§ 26, 27 StGB). Mittelbare Täter-

schaft soll nach h.M. bei eigenhändigen Delikte unmöglich sein. Daraus erklärt sich die Existenz von § 160 StGB.

II. Systematik

Grundtatbestand der Aussagedelikte ist § 153 StGB (Falsche uneidliche Aussage), der durch § 154 StGB (Meineid) und § 155 StGB (Eidesgleiche Bekräftigungen) qualifiziert ist. § 156 StGB erfasst die falsche Versicherung an Eides statt.

Fahrlässig begehbar sind gemäß § 163 StGB nur die §§ 154 bis 156 StGB, also nicht die Falschaussage.

Einen besonderen Strafmilderungsgrund enthält § 157 StGB (Aussagenotstand). Eine Art der tätigen Reue enthält § 158 StGB (Berichtigung einer falschen Angabe).

Eine klausurrelevante Sonderregelung zu § 30 StGB ist in § 159 StGB (Versuch der Anstiftung zur Falschaussage) geregelt; die Vorschrift dehnt den Versuch der Anstiftung auch auf die Vergehen der §§ 153, 156 StGB aus. Eine Sonderregelung in Ergänzung der mittelbaren Täterschaft stellt § 160 StGB (Verleitung zur Falschaussage) dar; die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass wegen des Eigenhändigkeitscharakters der §§ 153 ff. StGB mittelbare Täterschaft bei Falschaussagen nicht konstruierbar ist.

III. Uneidliche Falschaussage, § 153 StGB

1. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter: Zeuge oder Sachverständiger
- b) Tathandlung: falsch aussagen
- c) Tatsituation: vor Gericht oder anderer zuständiger Stelle

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Besonderer Strafmilderungsgrund: Aussagenotstand, § 157 StGB

5. Berichtigung, § 158 StGB

2. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung – falsches Aussagen

aa) Aussage

Aussage ist der Bericht des Vernommenen oder seine Antwort auf bestimmte Fragen. Schriftliche Erklärungen genügen nach h.M. hierfür nicht (*Rengier* BT II § 49 Rn. 6).

bb) Falschheit und Aussagegegenstand

Im Streit ist die Frage, wann eine Aussage falsch ist. Bsp.: Täter T sagt vor Gericht als Zeuge aus, er habe gesehen, wie der Fahrzeugführer F ohne zu blinken links abgebogen sei. Davon ist er überzeugt, tatsächlich hat F jedoch geblinkt. Alle Theorien sind sich insofern einig, dass die Aussage falsch ist, wenn *Inhalt* und *Gegenstand* der Aussage nicht übereinstimmen. Ob eine Aussage falsch ist, lässt sich nur hinsichtlich eines bestimmten Aussagegegenstands beantworten. Die Theorien von der Falschheit sind also eigentlich Aussagen vom Aussagegegenstand (*Küper/Zopfs* BT Rn. 58).

Vertreten wird hier zunächst die sog. **subjektive Theorie**: Die Aussage sei falsch, wenn sie vom Vorstellungsbild des Täters abweiche; hiernach hätte T richtig ausgesagt. Nach dieser Auffassung ist Gegenstand der Aussage also *die Vorstellung* des Zeugen. Kurz: „Widerspruch zwischen Wort und Wissen“.

- ⊖ Danach müsste auch derjenige, der etwas Wahres in der Meinung aussagt, es sei falsch, eine vollendete Falschaussage begehen (vgl. *MK/Müller* § 153 Rn. 47). Durch eine solche Aussage wird das geschützte Rechtsgut (KK 744) aber nicht tangiert.

- ⊖ Die subjektive Theorie ist nicht mit § 160 StGB vereinbar, weil nach ihr die Aussage aus Sicht des Aussagenden subjektiv *wahr und gleichzeitig* aus Sicht des Täters nach § 160 StGB *falsch* wäre (MK/Müller § 153 Rn. 48).
- ⊖ Der bei § 153 StGB nicht strafbare Versuch wird durch die subjektive Theorie gar zur vollendeten Tat, wenn der etwas Falsches aussagen wollende Täter zufällig etwas objektiv Wahres aussagt.

Herrschend ist die sog. **objektive Theorie** (Rengier BT II § 49 Rn. 8): Die Aussage ist falsch, wenn sie mit dem wirklichen, also objektiven Geschehen, nicht übereinstimmt. Gegenstand der Aussage ist also die Wirklichkeit. Hiernach fiel T objektiv eine falsche Aussage zur Last. Kurz: „Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit“.

- ⊕ Das Gesetz geht – wie gesehen – in § 160 StGB von der objektiven Theorie aus. Denn einen falschen Eid soll auch derjenige leisten können, der Wahres zu beschwören glaubt.
- ⊕ Der objektive Falschheitsmaßstab entspricht dem Ziel der Rechtspflege auf ihrer Suche nach objektiver Wahrheit und damit der Rechtsgutstruktur der Norm (MK/Müller § 153 Rn. 44).
- ⊕ Die objektive Bestimmung harmoniert mit der Auslegung der §§ 164, 263 StGB.
- ⊖ Jede Aussage ist stets Aussage über eine Tatsache *des Innenlebens* des Aussagenden. Etwa bedeutet der Satz: „F hat nicht geblinkt“ eigentlich: „Ich erinnere mich so, dass F nicht geblinkt hat.“ Mehr kann ein Zeuge gar nicht aussagen; eine Differenzierung nach Vorstellung und objektiver Wirklichkeit beruht also auf einer Fiktion (vgl. Otto BT § 97 Rn. 9 f.).

- ⊖ Auch eine objektiv wahre Aussage ist für die Rechtspflege wertlos, wenn sich das Gericht nicht von der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu überzeugen vermag. Bspw. wäre auch die Aussage „wahr“, bei der der Zeuge ins Blaue hinein etwas behauptet, was auch tatsächlich zutrifft. Bemerkte das Gericht aber, dass der Zeuge einfach etwas behauptet, so wird es nicht geneigt sein, ihm zu glauben. Die demnach objektiv wahre Aussage dient also *nicht der Suche der Rechtspflege nach der Wahrheit*, sondern behindert sie womöglich (vgl. *Otto* BT § 97 Rn. 12 ff.).

Vertreten wird darüber hinaus noch die **Pflichttheorie** (*Otto* BT § 97 Rn. 8 ff.), nach der die Aussage bei Verletzung der Aussagepflicht falsch ist, also wenn das Erlebnisbild nicht vollständig und richtig wiedergegeben wird und der Vernehmende über Zweifel nicht unterrichtet wird – kurz: wenn der Täter seiner prozessualen Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage (zu dieser *Otto* BT § 97 Rn. 16 ff.) nicht nachkommt. Im Fall ist das Tatfrage.

- ⊖ „Falsch“ wird mit „pflichtwidrig“ gleichgesetzt. Dies führt zu einer Einebnung der Unterschiede zwischen fahrlässiger (§ 161 StGB) und vorsätzlicher Falschaussage.
- ⊕ Die Pflichttheorie ebnet Fahrlässigkeit und Vorsatz keineswegs ein, sondern ist die einzige Erklärung für die *Möglichkeit* fahrlässiger Begehung. Als Maß der Pflichtwidrigkeit kann stets nur die *erreichbare* Aussage dienen und nicht das wirkliche Geschehen (*Otto* BT § 97 Rn. 15). Nur, ob die Anstrengungen des Täters seinen geistigen Fähigkeiten entsprechen, kann Gegenstand eines Vorwurfs sein. Auch die objektive Theorie kommt um diese Erkenntnis nicht herum (vgl. etwa die Grundlage des Fahrlässigkeitsvorwurfs bei *Rengier* BT II § 50 Rn. 74, der selbst der objektiven Theorie folgt).

- ⊖ Es bleibt aber dabei, dass, wenn Falschheit und Pflichtwidrigkeit dasselbe bedeuten, ein Bezugspunkt der Pflicht fehlt, an den die Pflicht hin orientiert ist (MK/Müller § 153 Rn. 49). Die Funktion der Sorgfaltspflicht in der Verhinderung falscher Aussagen; Falschheit und Pflichtwidrigkeit müssen also Unterschiedliches bezeichnen (SK/Rudolphi Vor § 153 Rn. 42).

Die Einwände der h.M. lassen sich eventuell (in diese Richtung *Küper/Zopfs* BT Rn. 63) dadurch entkräften, dass man das „Ursprungswissen“ im Zeitpunkt der Wahrnehmung und nicht das aktuelle Wissen bei Gelegenheit der Aussage für erheblich erklärt („**Wahrnehmungstheorie**“, MK/Müller § 153 Rn. 50 ff.).

- ⊕ Der Tatsache, dass Zeugen nur über ihr Erleben Auskunft geben können, wird im Gegensatz zur objektiven Theorie Rechnung getragen, indem auf das Ursprungswissen abgestellt wird.
 - ⊕ Letzteres bildet einen realen Falschheitsmaßstab, so dass falsch und pflichtwidrig nicht synonym verwendet werden. Dadurch werden die systematischen Mängel der Pflichttheorie beseitigt.
 - ⊖ Zeugen darf nicht mehr abverlangt werden, als ihnen konkret-subjektiv möglich ist, also als sie zur Tatzeit noch erinnern.
 - ⊕ Die Möglichkeit rechtskonformen Handelns muss nicht Gegenstand des objektiven Tatbestands sein, sondern kann i.R.v. subjektivem Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld Rechnung getragen werden.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Wann ist eine Aussage falsch?*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/153/falsch/>

cc) Reichweite der Wahrheitspflicht

Gegenstand der Aussage (nach h.M.) bei Zeugen sind Mitteilungen über innere (z.B. Wahrnehmungen, Erinnerungen oder Überzeugungen) und äußere Tatsachen, nicht jedoch Werturteile. Werturteile können jedoch Gegenstand der Aussage bei Sachverständigen sein. Wie bereits bemerkt richtet sich die Frage die Falschheit nach der Bestimmung des Aussagegegenstands. Die herrschende objektive Theorie ist davon überzeugt, Gegenstand der Aussage müsse die objektive Wirklichkeit sein. Die Einschränkungen, die die subjektive, die Pflicht- und die Wahrnehmungstheorie machen, muss die objektive Theorie hinsichtlich der Reichweite der Wahrheitspflicht berücksichtigen. Denn ein Zeuge kann nicht mehr aussagen, als er wahrgenommen hat. Daher finden sich hier Begrenzungen der Strafbarkeit wieder, die die anderen Theorien bereits durch abweichende Bestimmung des Gegenstands der Aussage ausgenommen haben.

Die Wahrheitspflicht wird durch den Vernehmungsgegenstand begrenzt, vgl. §§ 69 StPO, 396 ZPO. Somit ist im Strafprozess die gesamte Tat i.S.d. § 264 StPO Gegenstand der Vernehmung, im Zivilprozess grds. die zum Beweisthema zu erhebenden Fragen. Mit umfasst von der Wahrheitspflicht sind bei Zeugen die Angaben zur Person, vgl. §§ 68 StPO, 395 ZPO.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang **falsche Spontanäußerungen** außerhalb des Vernehmungsgegenstandes. Nach h.M. sind auch falsche Aussagen über entscheidungserhebliche Tatsachen im Rahmen sog. Spontanäußerungen nicht erfasst, wenn sie den Vernehmungsgegenstand überschreiten (*Rengier* BT II § 49 Rn. 12 m.w.N.). Wird der Vernehmungsgegenstand durch die Vernehmungsperson jedoch erweitert und die vorherige spontane Aussage bestätigt, so liegt nach h.M. eine Falschaussage vor (BGHSt 25, 244, 246). Hier

wird nun also auch von der h.M. die prozessuale Pflichtenstellung zur Begrenzung des Tatbestandes in Anschlag gebracht.

Probleme bereitet weiterhin das **Verschweigen**. Aus der Wahrheitspflicht des Aussagenden folgt, dass er auch ungefragt alle Tatsachen angeben muss, die erkennbar mit dem Gegenstand der Vernehmung zusammenhängen und entscheidungserheblich sind (vgl. auch die Eidesformel des § 64 StPO: „und nichts verschwiegen“). Deshalb wird durch das Verschweigen von Tatsachen innerhalb einer Aussage die gesamte Aussage falsch, wenn sie – und sei es nur konkludent – als vollständig hingestellt wird (*Rengier* BT II § 49 Rn. 13; auch hier wird also wieder auf die Pflicht und nicht auf die Wirklichkeit rekurriert). Dabei handelt es sich nicht um ein Unterlassen nach § 13 StGB. Sonst müsste auch ein Zeuge, der gänzlich schweigt, bestraft werden, obwohl schwerlich von einer falschen Aussage einerseits noch von einem „entsprechenden“ Unterlassen (§ 13 I StGB a.E.) andererseits die Rede sein kann (vgl. *NK/Vormbaum* § 153 Rn. 97).

Abweichungen vom oben Gesagten können sich insbesondere bei **Sachverständigen** ergeben. Sachverständige sollen Gutachten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnismethoden erstatten und dabei Schlussfolgerungen ziehen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Insofern wird der Maßstab der objektiven Theorie entnommen (*MK/Müller* § 153 Rn. 55; *SK/Rudolphi* Vor § 153 Rn. 43, 46).

dd) Prozessuale Verstöße

Fraglich ist, wie sich Verstöße gegen das Prozessrecht auswirken. In Betracht kommen vor allem unterbliebene Belehrungen nach §§ 52 III, 55 II StPO oder entgegen § 60 Nr. 2 StPO vorgenommene Vereidigungen. Nach Rspr. und h.M. wirken sich solche Verstöße erst auf Strafzumessungsebene aus, selbst dann, wenn die Aussage durch den Verfahrensverstoß unverwertbar wird (BGHSt 10, 142, 144; 27, 74; NStZ 2012, 567; Sch/Sch/Lenckner/Bosch vor §§ 153 ff. Rn. 23).

- ⊖ Solche unverwertbaren Aussagen dürfen gar nicht der Wahrheitsfindung zugrunde gelegt werden. Sie sind demnach aus dem Schutzbereich der §§ 153 ff. StGB auszuschneiden (SK/Rudolphi vor § 153 Rn. 33 ff.; NK/Vormbaum § 153 Rn. 28 ff.)

Dazu spezieller beim Meineid s. KK 758.

b) Tätereigenschaft

Täter des § 153 StGB sind Zeugen oder Sachverständige, was sich nach dem jeweiligen anwendbaren Verfahrensrecht bestimmt. Somit sind z.B. nicht der Beschuldigte bzw. Angeklagte im Strafprozess oder die Partei im Zivilprozess (Letztere aber nach § 154 I StGB) taugliche Täter.

c) Tatsituation

Die Aussage muss vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle (z.B. Untersuchungsausschuss; Patentamt), also insbesondere nicht vor der Polizei (§ 163 III 3 StPO) oder der Staatsanwaltschaft (§ 161a I 3 StPO) stattfinden.

3. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt. Folgt man zum Begriff der Falschheit der Aussage der Pflichttheorie, so muss sich der Vorsatz auf die Abweichung vom erreichbaren Erinnerungsbild erstrecken.

4. Versuch und Vollendung

Die Tat ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist, so dass bis zum Ende der Vernehmung berichtete, vorherige falsche Angaben nicht vom Tatbestand erfasst sind, da insgesamt eine richtige Aussage vorliegt. § 158 StGB greift also erst bei einer vollendeten Tat, die eine abgeschlossene Vernehmung voraussetzt. Die Vernehmung ist abgeschlossen, wenn die Vernehmungsperson zu erkennen gibt, dass sie vom Ausagenden keine weitere Auskunft erwartet und der Aussagende seiner Aussage nichts hinzuzufügen hat. Spätestens ist dies also mit dem Beginn der Vereidigung (beim im Strafprozess gängigen Nacheid) der Fall.

Der Versuch ist nicht strafbar, da es sich bei § 153 StGB um ein Vergehen handelt.

5. Aussagenotstand gemäß § 157 StGB

§ 157 StGB ermöglicht eine fakultative Strafmilderung beziehungsweise (bei § 153 StGB) ein Absehen von Strafe.

Erfasst sind nur Taten gemäß §§ 153 und 154 StGB. Auch kommt nur der Täter selbst und nicht etwa der Anstifter oder die nach § 160 StGB erfasste Person in Betracht.

Voraussetzung ist die Absicht, einen Angehörigen (vgl. § 11 I Nr. 1 StGB) oder sich selbst zu begünstigen, wobei für die Beurteilung der Gefahr der Strafverfolgung allein das Vorstellungsbild des Täters und nicht die objektive Lage entscheidend ist (*Rengier* BT II § 49 Rn. 44). Eine analoge Anwendung auf dem Täter nahestehende Personen entsprechend § 35 StGB kommt nach h.M. nicht in Betracht (*Rengier* BT II § 49 Rn. 43 m.w.N.).

Die dem Angehörigen oder Täter (nach Tätervorstellung) drohende Gefahr der Strafverfolgung darf nicht Strafverfolgung *wegen* der Aussage selbst sein, sondern muss ein zeitlich vor der Aussage liegendes Delikt betreffen (*Rengier* BT II § 49 Rn. 46; näher *NK/Vormbaum* § 157 Rn. 22 ff.). Ferner muss die Gefahr der Bestrafung aus der wahrheitsgemäßen Aussage resultieren (*MK/Müller* § 157 Rn. 24; *Rengier* BT II § 49 Rn. 47). Daher ist die Falschaussage nur dahingehend privilegiert, als die wahrheitsgemäße Aussage unmittelbar belastend gewirkt hätte. Wird darüber hinaus falsch ausgesagt, um eine Entlastung zu erreichen, so kommt § 157 StGB nicht in Betracht (*BeckOK/Kudlich* § 157 Rn. 11 f.). Bsp.: Der Angehörige A sagt zugunsten eines Bankräubers über Tatsachen aus, die diesem – über die bloße Nichtbelastung hinaus – ein Alibi verschaffen. Privilegiert wäre die falsche Aussage, er habe bei A nicht die Tatwaffe gesehen.

6. **Berichtigung einer falschen Angabe, § 158 StGB**

Da die Aussagedelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte (und reine Tätigkeitsdelikte) bereits in einem frühen Zeitpunkt vollendet sind, schafft § 158 StGB eine Art der tätigen Reue. Es wird eine fakultative Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ermöglicht.

Die Vorschrift ist auch auf die Teilnehmer der Tat anwendbar.

§ 158 StGB hat folgende Voraussetzungen: Im Gegensatz zu § 24 StGB setzt § 158 StGB nicht voraus, dass der Täter seine Aussage freiwillig berichtigt; auch der beim Lügen ertappte Zeuge kann also noch die Aussage berichtigen. Berichtigen meint nicht nur den bloßen Widerruf der Aussage, sondern die richtige Aussage. Ausnahme ist insoweit lediglich der aussage-/zeugnisverweigerungsberechtigte Zeuge, der sich auf den bloßen Widerruf beschränken darf. Die Berichtigung muss rechtzeitig erfolgen, § 158 II StGB: Es darf kein Nachteil für Dritte entstehen, wobei die bloße Verschlechterung der Beweislage nicht genügt; ferner muss die Berichtigung noch vom Gericht verwertet werden können.

7. Konkurrenzen

Bei Vereidigung tritt § 153 StGB hinter § 154 StGB zurück. Tateinheit des § 153 StGB ist mit §§ 145d, 164, 257, 258, 263 StGB möglich.

Bei mehreren falschen Aussagen innerhalb einer Instanz liegt rechtliche Handlungseinheit aufgrund eines Angriffs auf das Rechtsgut vor, also auch nur eine Verwirklichung von § 153 StGB (Sch/Sch/Lenckner/Bosch § 153 Rn. 14); innerhalb verschiedener Instanzen liegt Realkonkurrenz vor (h.M., vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn. 16; Sch/Sch/Lenckner/Bosch § 153 Rn. 14).

Wahlfeststellung ist möglich, wenn der Täter mehrfach unvereinbar falsch aussagt, also feststeht, dass er mindestens einmal falsch ausgesagt hat, aber nicht festgestellt werden kann, welche Aussage falsch ist.

IV. Meineid, § 154 StGB

1. Allgemeines

§ 154 StGB stellt eine Qualifikation für Aussagen von Zeugen und Sachverständigen zu § 153 StGB dar. Für Aussagen der Parteien ist der Meineid selbstständiger Tatbestand (weil § 153 StGB auf die Parteien eines Zivilprozesses nicht angewendet werden kann). Die – fragwürdige (vgl. knapp *Fischer* § 154 Rn. 2) – Begründung für die erhöhte Strafdrohung liegt im angeblich höheren Beweiswert einer beeideten Aussage im Vergleich zu einer unbeeideten. Der erhöhte Beweiswert soll sich aus der Angst des Aussagenden vor erhöhter Bestrafung herleiten – womit die Argumentation in einen Zirkel gerät. Auch lässt sich dieser höhere Beweiswert im reformierten Strafprozess mit freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 261 StPO) kaum als (alleinige) Rechtfertigung heranziehen; zur Kritik vgl. *NK/Vormbaum* § 154 Rn. 6 ff.; 12 ff.; s. auch *Hefendehl* FS Tiedemann, 2008, S. 1065 ff.

2. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmäßig sind falsches Schwören durch Zeugen, Sachverständige, die Partei eines Zivilprozesses oder auch durch einen Dolmetscher (BGHSt 4, 154; *Sch/Sch/Lenckner/Bosch* § 154 Rn. 4), wobei die wesentlichen Formen der Eidesleistung beachtet worden sein müssen. Der Täterkreis ist also nicht wie in § 153 StGB auf Zeugen und Sachverständige beschränkt! Der Täterkreis wird jedoch durch die Verfahrensregeln in der Form eingeschränkt, dass eidesunfähige bzw. eidesunmündige keine tauglichen Täter des § 154 StGB sein können.

Einer erneuten Aussage bedarf es für § 154 StGB nicht. Ausreichend ist, dass die vorherige falsche Aussage bekräftigt wird.

Die Beeidigung einer Aussage findet regelmäßig (insbesondere bei Zeugen und Sachverständigen) durch den sog. Nacheid statt. Der sog. Voreid findet hingegen bei Dolmetschern statt. Eidesgleiche Bekräftigungen oder die Berufung auf eine bereits geleistete Bekräftigung sind ausreichend, § 155 StGB.

Zur Eidesabnahme zuständige Stellen sind jegliche Gerichte mit der Ausnahme von Schiedsgerichten, aber auch Untersuchungsausschüsse. Hierzu zählt auch, dass die richtige Person den Eid abnimmt, so z.B. nicht ein übereifriger Rechtsreferendar (BGHSt 10, 143). Der kraft Gesetzes ausgeschlossene oder seinen Geschäftsbereich überschreitende Richter soll hingegen den Eid mit Wirkung für § 154 StGB abnehmen können (BGHSt 3, 239).

Probleme bereitet die Frage, ob die Vereidigung prozessordnungsgemäß sein muss (dazu bereits KK 753). Anerkannt ist, dass die wesentlichen äußeren Formen der Eidesleistung beachtet worden sein müssen. Zum Problem, ob bei Jugendlichen unter 16 Jahren bei Vorliegen der individuellen Reife gemäß § 3 JGG Eidesmündigkeit angenommen werden kann, vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn. 20 m.w.N. Nach e.A. liegt auch hier § 154 StGB in Vollendung vor, jedoch findet die Eidesunmündigkeit in der Strafzumessung Beachtung (Lackner/Kühl/Heger § 154 Rn. 16). Gleiches gelte bei fehlendem Hinweis auf Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht; hierzu wiederum *Rengier* BT II § 49 Rn. 34 ff. Nach a.A. liegt hier nur eine Strafbarkeit nach § 153 StGB vor, da die Aussage unter Eid nicht verwertbar sei.

3. Subjektiver Tatbestand

Vgl. KK 754 zu § 153 StGB.

Zum Problem, ob bei einem Irrtum über die Zuständigkeit der Eidesabnahme untauglicher Versuch oder ein Wahndelikt vorliegt, vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn. 25. Die Rechtsprechung geht nach anfänglichem Schwanken (BGHSt 1, 13, 17; OLG Braunschweig NJW 1969, 876 einerseits; RGSt 72, 81; BGHSt 3, 253 andererseits) nunmehr davon aus, dass dieser sog. umgekehrte Zuständigkeitsirrtum einen untauglichen Versuch begründet (BGHSt 5, 117; 10, 275 f.). Die Literatur geht hingegen überwiegend von einem tatbestandslosen Wahndelikt aus, weil keine Tatsachen verkannt, sondern falsche rechtliche Erwägungen angestellt werden (sog. „umgekehrter“ Subsumtionsirrtum; LK/*Hillenkamp* § 22 Rn. 226; NK/*Vormbaum* § 154 Rn. 51; Sch/Sch/*Lenckner/Bosch* § 154 Rn. 15; klausurmäßige Darstellung bei *Laue/Dehne-Niemann* Jura 2010, 73 ff.).

4. Versuch und Vollendung

Der Versuch beginnt beim Voreid, wenn der Täter zur falschen Aussage ansetzt und ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist. Beim Nacheid beginnt der Versuch mit Beginn der Eidesleistung, also dem Sprechen der Eidesworte. Vollendung liegt bei vollständiger Leistung der gesetzlichen Eidesformel vor.

5. Konkurrenzen

§ 153 StGB tritt hinter § 154 StGB als subsidiär zurück (Lackner/Kühl/*Heger* § 154 Rn. 13).

Stellt der Täter seine abgeschlossene Aussage erst nach Beginn des Schwurs richtig, so tritt er zwar vom Versuch des Meineids zurück, für die vollendete Tat nach § 153 StGB kommt aber nur § 158 StGB in Betracht.

V. Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156 StGB

Die Versicherung an Eides Statt ist die dritte Grundform der Aussagedelikte und stellt eine selbstständige, mündliche oder schriftliche Beteuerung der Richtigkeit von Angaben dar. Typischer Fall ist die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO.

Zuständige Stelle ist eine Behörde, vgl. § 11 I Nr. 7 StGB. Diese muss nach der jeweiligen Verfahrensordnung auch zur Abnahme des Eides befugt sein. Verlangt das Gesetz die vorherige Anordnung, so ist eine spontan abgegebene eidesstattliche Versicherung nicht tatbestandsmäßig.

Mittelbare Täterschaft ist auch hier ausgeschlossen, die Sonderregelung des § 160 StGB ist zu beachten.

VI. Teilnahme an den §§ 153 ff. StGB

1. Allgemeines

Teilnahme ist – anders als wegen der Eigenhändigkeit der §§ 153 ff. StGB die täterschaftliche Beteiligung – grds. nach den allgemeinen Regeln möglich.

2. Beteiligung von Prozessbeteiligten

Problematisch ist, ob und inwieweit Prozessbeteiligte sich durch Vornahme von Prozesshandlungen wegen Anstiftung oder Beihilfe zu den §§ 153, 154 StGB strafbar machen können.

Grundsätzlich ist für Prozesshandlungen zu beachten, dass Verhaltensweisen, die prozessual zulässig sind, auch strafrechtlich nicht verboten sein können. Inwieweit dies auch gilt, wenn der Täter Falschaussagen Dritter (z.B. durch Benennung von Zeugen, von denen er eine Falschaussage erwartet) fördert, ist umstritten. Nach manchen (vgl. *Fischer* § 153 Rn. 15) kann Beihilfe dadurch geleistet werden, dass eine zur Falschaussage entschlossene Person als Zeuge benannt wird. Aus der Stellung als Beschuldigter ergebe sich nicht die Berechtigung, Falschaussagen Dritter zu fördern oder zu veranlassen. Nach anderer, vorzugswürdiger Meinung überschreitet der Beschuldigte den prozessual zulässigen Rahmen nicht, wenn er sich auf das bloße Benennen eines Zeugen beschränkt. Denn den Beschuldigten trifft keine Pflicht, an der Tataufklärung mitzuwirken (vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn. 66 ff.). Insbesondere gegen eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zu den §§ 153 ff. StGB spreche, dass das Bewirken der Ladung eines falsch aussagenden Zeugen kein „Bestimmen“ i.S.d. § 26 StGB ist, sondern nur die Schaffung einer Tatgelegenheit darstellt (*MK/Müller* § 153 Rn. 84).

Ferner kommt auch Beihilfe durch Unterlassen in Betracht. Hierzu ist eine Garantenstellung erforderlich. Diese ergibt sich nach h.M. nicht bereits aus § 138 ZPO, anwaltlichen Standespflichten oder aus einem Angehörigenverhältnis. Nach Ansicht der Rspr. kann sich aber eine Garantenstellung aus Ingerenz ergeben, wenn der Täter die Aussageperson in eine prozessunangemessene, besondere Gefahr der Falschaussage gebracht hat (vgl. BGHSt 4, 329; sehr str., zu Recht rundheraus abl. etwa *Scheffler* GA 1993, 342; weitere Nachw. zur überwiegend abl. Literatur bei *Fischer* § 153 Rn. 16). Die Rechtsprechung hat die Schaffung einer solchen „prozessunangemessenen, besonderen Gefahr der Falschaussage“ abwegigerweise bereits bei der Intensivierung eines außerehelichen Verhältnisses nach Benennung der Geliebten als Zeugin durch die widerklagende Ehefrau angenommen (BGH NJW 1952, 229 f.).

VII. Versuch der Anstiftung zur Falschaussage, § 159 StGB

1. Allgemeines

Der Regelungsgehalt des § 30 StGB wird durch § 159 StGB auf die Vergehen gemäß §§ 153, 156 StGB ausgedehnt. Kriminalpolitisch höchst kritikwürdig ist die Norm, weil eine Versuchsstrafbarkeit bei den §§ 153, 156 StGB für den Haupttäter fehlt und dies zur Konsequenz hat, dass sich zwar derjenige, der zu § 153 StGB anzustiften versucht, nach § 159 StGB strafbar ist, wohingegen der mit regelmäßig höherer krimineller Energie agierende Haupttäter im Versuchsstadium straflos bleibt.

Der Versuch des Bestimmens liegt bei Handlungen vor, mit denen der Täter unmittelbar zur Willensbeeinflussung ansetzt. Die Anstiftung darf nicht zum Erfolg geführt haben, also zu keiner oder jedenfalls nicht zu einer tatbestandsmäßigen Haupttat geführt haben; unter § 159 StGB fällt etwa der Fall eines bloßen tatbestands- und straflosen Haupttatversuchs des § 153 StGB.

Eventualvorsatz bzgl. des Bestimmens eines anderen zu einer Falschaussage genügt.

Aufgrund des Verweises in § 159 StGB ist eine Kettenanstiftung möglich. Ferner sind die Rücktrittsvorschriften des § 31 StGB anwendbar.

2. Die Problematik des untauglichen Anstiftungsversuchs

Angesichts der kriminalpolitischen Zweifelhaftigkeit des § 159 StGB hat die Rspr. versucht, den untauglichen Versuch der Anstiftung zur Falschaussage zumindest partiell dem Anwendungsbereich des § 159 StGB zu entziehen, nämlich für den Fall, in dem sich der Anstiftende über die Zuständigkeit der Stelle irrt, bei der die jeweilige falsche Aussage oder Erklärung abgegeben werden soll. BGHSt 24, 38, 39 f. (2. Strafsenat) hat für den Fall einer vom Anstiftenden ins Auge gefassten „eidesstattlichen Versicherung“ vor dem Strafrichter vertreten, dass eine Bestrafung „entsprechend § 30 StGB“ nur dann in Betracht komme, wenn die Ausführung der vom Anstifter ins Auge gefassten Handlung tatsächlich tatbestandsmäßig wäre, also nicht in den Fällen des untauglichen Versuchs (zust. etwa *Vormbaum* GA 1986, 363; abl. das überwiegende Schrifttum, vgl. etwa *Schröder* JZ 1971, 563; *Otto* JuS 1984, 170; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 860). Anders allerdings zuvor BGHSt 17, 303, 305 (5. Strafsenat).

VIII. Verleiten zur Falschaussage, § 160 StGB

1. Allgemeines

Da die Aussagedelikte eigenhändige Delikte sind, ist mittelbare Täterschaft nicht möglich. Die befürchtete Strafbarkeitslücke soll § 160 StGB schließen. Das erscheint insofern ungereimt, als § 160 StGB gegenüber den §§ 153 ff. StGB abgemilderte Strafdrohungen enthält. Der Unterschied soll sich zum Teil aus dem Mangel der persönlichen Pflichtbindung ergeben, die beim „Werkzeug“, nicht aber beim Täter des § 160 StGB vorliegt (NK/*Vormbaum* § 160 Rn. 4).

Die „Werkzeugeigenschaft“ des Aussagenden wird durch seine Gutgläubigkeit begründet, die § 160 StGB verlangt (zur Auswirkung der Pflichttheorie vgl. *Otto* BT § 97 Rn. 86 f.). Nicht nach § 160 StGB tatbestandsmäßig sind die Fälle, in denen der Aussagende nur schuldlos oder entschuldigt (Fälle der §§ 17 S. 1, 20, 35 StGB) handelt (*Fischer* § 160 Rn. 3).

Für das Verleiten zur falschen Aussage sind beliebige Mittel ausreichend, nicht jedoch, dass die bloße Möglichkeit zur Aussage eröffnet wird, z.B. durch Benennung als Zeuge.

Eventualvorsatz bzgl. des Verleitens, insb. bzgl. der Gutgläubigkeit der Aussageperson, ist ausreichend.

2. Irrtumsfälle – „Irrtum über die eigene Tatrolle“

Geht der Hintermann irrig von der Gutgläubigkeit des Aussagenden aus, ist er – bewusst ungenau formuliert – „objektiv Anstifter, subjektiv Täter nach § 160 StGB“. Die Rspr. bestraft hier aus § 160 StGB. Es kommt danach allein darauf an, dass der äußere Erfolg der Tat eingetreten ist. Dagegen spricht, dass schon der Wort-

laut als objektives Tatbestandsmerkmal des § 160 StGB ein unvorsätzliches Verhalten des Vordermanns verlangt. Eine richterrechtliche Korrektur ist auch nicht notwendig: § 160 II StGB (Versuch) ermöglicht dieselbe Bestrafung wie Abs. 1, denn die Strafmilderung beim Versuch ist fakultativ (vgl. § 23 II StGB).

Geht der Hintermann irrig von der Bösgläubigkeit des Aussagenden aus, ist er objektiv Täter nach § 160 StGB, will aber nur Anstifter sein. Hier liegt allein versuchte Anstiftung nach §§ 153, 159, 30 I StGB vor.

IX. Fahrlässige Begehung, § 161 StGB

Mit Ausnahme der uneidlichen Falschaussage (§ 153 StGB) können die Aussagedelikte auch fahrlässig begangen werden, § 161 StGB.

Zu beachten ist, dass der Grund des Fahrlässigkeitsvorwurfs, die Sorgfaltswidrigkeit, nicht zu weit vorverlagert werden darf, da den Zeugen im Strafprozess mit Ausnahme von Amtspersonen grds. keine Vorbereitungspflicht trifft. Anders ist es aber beim Sachverständigen oder dem die eidesstattliche Versicherung Ableistenden, ebenso wie beim Zeugen oder der Partei im Zivilprozess (h.M.).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Warum sollen Aussagedelikte eigenhändige Delikte sein und welche Konsequenz ergibt sich daraus?
- II. Wonach bestimmt sich, ob eine Aussage falsch ist?
- III. Wie wirken sich Verstöße gegen die verfahrensrechtliche Belehrungspflicht nach §§ 52 III, 55 I StPO auf die Strafbarkeit aus?
- IV. Wieso ist § 159 StGB kriminalpolitisch kritikwürdig?